

Merkblatt „Nutzungsänderung“ Stadt Porta Westfalica

Ist/sind Nutzungsänderung/en baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Errichtungen **baugenehmigungspflichtig**, ist ein **Bauantrag** nach § 70 BauO NRW einzureichen. Es sei denn, dass das Gebäude oder die bauliche Anlage ohnehin im Sinne § 62 BauO NRW genehmigungsfrei hätte errichtet werden dürfen.

Dem Antrag auf Nutzungsänderung muss beigefügt werden:

- Bauantragsformular*
- Auszug aus der Flurkarte/Liegenschaftskarte* (Ausgabe nicht älter als 6 Monate)
- Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000*
- Betriebsbeschreibungsformular* (Nutzungsänderung gewerblicher Art)
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 (mit Eintragungen sowohl der bisherigen als auch der geplanten Nutzung)
- Nutzflächennachweis (Berechnung/en in Quadratmeterangabe)
- Stellplatznachweis (Stellplatzsatzung, rechtskräftig seit 28.06.2019 / siehe www.portawestfalica.de/Rathaus/Verwaltung/Bauordnung)

Zusätzliche erforderliche Bauvorlagen bei baulichen Änderungen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 (nur bei äußerlichen Änderungen am Gebäude)
- Baubeschreibungsformular* (wenn bauliche Änderungen anfallen, sonst formlos)
- Veranschlagte Herstellungskosten/Bruttorauminhaltsnachweis/e
- Baustatistik (siehe www.statistik-bw.de/baut/servlet/laenderServlet)

Eventuell erforderliche Bauvorlagen:

- Brandschutzkonzept
- Schallschutzgutachten
- Bautechnische/r Nachweis/e

Die Zulässigkeit der geplanten Nutzungsänderung wird überprüft und gegebenenfalls genehmigt. Es können Auflagen in der Genehmigung aufgeführt sein.

Sind allerdings keine baulichen Änderungen mit der Nutzungsänderung verbunden, werden an den Antragsteller keine besonderen Anforderungen gestellt.

Was ist sonst noch zu beachten?

Neben dem Antrag auf Nutzungsänderung müssen gegebenenfalls noch weitere Anträge gestellt werden. Diese sind abhängig von der geplanten Nutzungsänderung. So muss beispielsweise bei einer Änderung der Nutzung von Wohnraum in einen Gastronomiebetrieb eine Konzession beim zuständigen Ordnungsamt beantragt werden. Auch Werbeanlagen, welche aufgestellt werden sollen, müssen gesondert beantragt werden. (siehe Merkblatt der Stadt Porta Westfalica www.portawestfalica.de/Rathaus/Verwaltung/Bauordnung)